



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 825.130/3-II 1/87

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Entwurf eines Bundesgesetzes zur  
Erfüllung des Vertrages zwischen der  
Republik Österreich und der Bundes-  
republik Deutschland über den Binnen-  
schiffahrtsverkehr.

Z 2 Ge 9  
Datum: - 7. JAn. 1988

Verteilt

22. Jan. 1988 Holz  
Klausgruber

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich,  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Bundes-  
gesetz zur Erfüllung des Vertrages zwischen der Re-  
publik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland  
über den Binnenschiffahrtsverkehr samt Anlage und  
Zusatzprotokoll, BGBl. Nr. 219/1987, zu übermitteln.

4. Jänner 1988

Für den Bundesminister:  
Tiegs

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Tiegs*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 825.130/3-II 1/87

An das  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr als Oberste  
Schiffahrtsbehörde

Radetzkystr. 2  
1031 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Entwurf eines Bundesgesetzes zur  
Erfüllung des Vertrages zwischen der  
Republik Österreich und der Bundes-  
republik Deutschland über den Binnen-  
schiffahrtsverkehr;

do. Zl. 196.205/8-I/9-1987.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Erfüllung des  
Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bun-  
desrepublik Deutschland über den Binnenschiffahrtsver-  
kehr samt Anlage und Zusatzprotokoll, BGBl. Nr. 219/1987,  
beehrt sich das Bundesministerium für Justiz wie folgt  
Stellung zu nehmen:

Zu § 2:

Nicht nur gerichtliche, sondern auch verwaltungsrecht-  
liche Strafbestimmungen vermeiden im allgemeinen, in den  
Tatbestand die Wendung aufzunehmen, daß sich der Täter  
einer Straftat "schuldig" gemacht hat. Die Erfüllung der  
Tatbestandsmerkmale indiziert zwar die Schuld des Täters,

- 2 -

doch kennen sowohl das gerichtliche wie das Verwaltungsstrafrecht Schuldausschließungsgründe. In einem Strafverfahren ist deshalb von der Behörde einerseits zu prüfen, ob der Tatbestand erfüllt ist und andererseits, ob der Täter auch schuldhaft gehandelt hat oder ihm zum Beispiel (ein entschuldbarer) Irrtum zugestanden werden muß oder er zurechnungsunfähig ist. Es wird daher vorgeschlagen, statt der Wendung "macht sich ... schuldig" die Formulierung "begeht eine Verwaltungsübertretung" zu verwenden.

Nach § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Sollte beabsichtigt sein, nur die vorsätzliche Begehung unter Strafe zu stellen, so müßte das Wort "vorsätzlich" ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden.

4. Jänner 1988

Für den Bundesminister:

T i e g s